

jedoch in der Regel nur am Tatort.<sup>41</sup> Jede voreilig getroffene Entscheidung kann falsch sein und ist später oft nicht mehr zu korrigieren, sie kann dann die allseitige Aufklärung der Straftat vollends in Frage stellen.

Eine verzögerte Anzeigeerstattung kann zur Folge haben, daß zwischenzeitlich die Aussagebereitschaft bzw. das Aussagevermögen von Zeugen stark herabgemindert wurde. In diesen Fällen muß versucht werden, das Tatgeschehen an Ort und Stelle genau zu analysieren, um beurteilen zu können, ob die Aussage überhaupt dem möglichen Handlungsablauf entspricht oder dazu völlig in Widerspruch steht.

Der allseitigen Aufklärung der strafatverdächtigen Handlung steht aber vor allem das Bestreben des Täters entgegen, möglichst unerkannt zu bleiben. Er wird darum immer versuchen, ihn belastende Beweismittel beiseite zu schaffen, was es von seiten des Untersuchungsorgans durch unverzügliche Gegenmaßnahmen zu verhindern gilt.

Nur wenn alle Seiten der Aufklärung bei jeder Straftat gleichermaßen von Beginn an Beachtung finden, d.h. die in der jeweiligen Sache gebotenen Untersuchungshandlungen unter strikter Einhaltung der Gesetzlichkeit mit der notwendigen Intensität, kriminalistischer Sachkenntnis und individueller Systematik durchgeführt werden,<sup>42</sup> können alle Straftaten aufgeklärt werden.

Hinsichtlich des Vorliegens eines Kraftfahrzeugdiebstahls heißt das z. B., sofort den Tat- bzw. Fundort aufzusuchen, um Spuren zu sichern und gleichzeitig Zeugen zu ermitteln. Bei Sittlichkeitsdelikten, wird es vielfach notwendig sein, die Wegstrecken der Geschädigten zurückzuverfolgen, um zu prüfen, ob der Täter die betroffene Person evtl. verfolgte bzw. um Zeugen festzustellen, die zur gleichen Zeit diesen Weg gingen. Führte der Weg an Gaststätten vorbei, muß ermittelt werden, wer diese vor der Tatzeit verließ, weil derartige Täter vielfach vorher Alkohol zu sich nehmen. Da bei Sittlichkeitsdelikten häufig Täter in Erscheinung treten, die bereits einschlägig vorbestraft sind, müssen auch in diese Richtungen Ermittlungen geführt werden.<sup>43</sup>

Trotzdem sind Einzelfälle nicht ausgeschlossen, in denen auch sorgfältig geführte Ermittlungen nicht zur vollständigen Aufklärung des untersuchten Ereignisses führen. Um die Zahl dieser negativen Resultate auf ein Minimum zu reduzieren, darf der Untersuchungsführer nichts unversucht lassen, um den in jeder Strafsache individuellen konkreten Möglichkeiten entsprechend alle Tatsachen aufzudecken, die zur Ermittlung des Täters bzw. zur Überführung des Verdächtigen und damit zur Wahrheitsfeststellung beitragen können. Sind diese Möglichkeiten in einem der Strafsache angemessenen Zeitraum erschöpft und ist der Täter